



Hessischer Gemeinschaftsverband e.V. (HeGeV)

Selbstverpflichtungserklärung

für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende des HeGeV

Vertrauen und (seelsorgerliche) Nähe gehören zur Arbeit des HeGeV. Damit diese Grundlagen nicht für sexualisierte Gewalt und/oder deren Vorbereitung genutzt werden können, verpflichte ich mich auf verbindliche Regeln für den Umgang mit ehrenamtlich und hauptamtlich Mitarbeitenden, Gemeindegliedern und Teilnehmenden in Gemeinden des HeGeV. Diese Regeln sind nicht allumfassend zu verstehen. Alle Mitarbeitenden bleiben dafür verantwortlich, das Verhältnis von Distanz und Nähe in der jeweiligen Situation angemessen zu prüfen und zu gestalten.

Meine Selbstverpflichtung:

- Ich verpflichte mich, alles nach meinen Möglichkeiten zu tun, dass in unserer örtlichen Kinder-, Jugend- und Gemeinschafts-/Gemeindegemeinschaft und bei Mitarbeit im Verband sexualisierte Gewalt und andere Formen von Gewalt und Machtmissbrauch verhindert werden. Deshalb stärke ich die uns anvertrauten Menschen und schütze sie vor körperlichem und seelischem Schaden und Gewalt. Dies gilt sowohl für den persönlichen Umgang als auch die Kommunikation über digitale und soziale Medien.
- Meine Tätigkeit beim HeGeV und in der Gemeinde ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte die Rechte, die Würde und die Grenzen anderer.
- Ich handle nachvollziehbar, ehrlich und transparent. Alles, was ich als Mitarbeitende/r zusammen mit einer mir anvertrauten Person tue, gestalte ich möglichst offen und einsehbar.
- Ich nutze meine Mitarbeit im HeGeV und in der Gemeinde nicht für private Zwecke insbesondere nicht für sexuelle Kontakte mit mir anvertrauten Menschen und/oder zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse aus. Im Rahmen meiner Tätigkeit im HeGeV und Gemeinde flirte ich nicht mit Schutzbefohlenen und lasse mich auch nicht auf Flirtangebote ein.
- Ich mache keine sexualisierten Bemerkungen, verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes Verhalten und schreite ein, wo solche Äußerungen oder derartiges Verhalten bei anderen deutlich wird. Gleichzeitig beziehe ich gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten oder Reden aktiv Stellung.
- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz sowohl im Wort als auch in der Tat um. Ich bin mir bewusst, dass körperliche Berührungen nur gestattet sind, soweit sie der Beziehung und der Situation angemessen sind.
- Ich nehme die individuellen Grenzen der anbefohlenen Personen und Mitarbeitenden wahr und respektiere sie. Dies gilt auch für Ton- und Bildaufnahmen und soziale Medien. Vor allen betrifft dies die Intimsphäre, die persönliche Schamgrenze und andere individuelle Grenzempfindungen.



- Ich respektiere den eigenen Willen jeder Person.¹ Wenn ich eine solche Grenzverletzung durch andere bemerke, schaue ich nicht weg, sondern dokumentiere meine Beobachtung und wende mich an eine Vertrauensperson meiner Gemeinde, um das weitere Vorgehen und ggf. eine Einbeziehung von Fachkräften abzustimmen.
- Ich verzichte auf alle audiovisuellen bzw. virtuellen Darstellungen von sexualisierter Gewalt oder kinderpornografischem Material in meinem persönlichen Mediengebrauch.
- Ich achte auf Anzeichen von Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Wenn ich (sexualisierte) Gewalt vermute oder direkt davon erfahre, wende ich mich an eine Vertrauensperson meiner Gemeinschaft/Gemeinde.
- Ich kenne den Verhaltenskodex des HeGeV und die darin beschriebenen Verfahrenswege bei Verdachtsmomenten bzw. Beschuldigungen.
- Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein. Auch ein anhängendes Verfahren wegen einer solchen Straftat liegt nicht vor.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift

Die Selbstverpflichtung wird gemeinsam mit dem Schutzbeauftragten der Gemeinde unterschrieben.

Der Beauftragte meldet das Unterschriftsdatum, das vorliegende Führungszeugnis und den Namen an die Ansprechperson bei Kindeswohl und sexualisierte Gewalt des HeGeV.

¹In der praktischen Umsetzung kann diese Regel ihre Grenzen finden, wenn dadurch andere gesetzliche Pflichten bezüglich der Aufsichtspflicht oder der Gruppenfürsorge verletzt würden und wenn durch ein Verhalten Eigen- oder Fremdgefährdung besteht.